

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für freiwillige Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der
Gemeinde Kranenburg vom 03.09.2020

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496), und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2,3,4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 03.09.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

Die Gemeinde Kranenburg unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

§ 2
Kostensatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Kranenburg und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Einsatz von entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Einsatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde Kranenburg die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3 Entgelte

1. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kranenburg, die über den BHKG genannten Aufgabenbereichen hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
2. Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
3. Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Kranenburg auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4 Berechnungsgrundlage

1. Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal und Fahrzeuge werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
2. Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den § 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5 Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.
2. Der Kostenersatz wird für den Personaleinsatz und den jeweiligen Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge minutengenau - exakt der Einsatzdauer – vorgenommen. Hierbei wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende berücksichtigt
3. Die Höhe der Stundensätze beim Personaleinsatz bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil der Satzung ist.
4. Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Einsätzen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 26,00 € berechnet.
5. Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird bis zu 4 Stunden für 2 Feuerwehrangehörige ein Pauschalbetrag von 40,00 € festgesetzt. Zusätzliche Stunden werden personenbezogen zum Regelstundentarif von 26,00 € berechnet.

§ 6 Fahrzeugkosten

1. Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden die Einsatzkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die jeweilige Einsatzzeit der Feuerwehrfahrzeuge beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Die Einsatzzeit wird minutengenau berechnet.
2. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
3. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmer und Hilfsorganisationen

1. Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
2. Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten übernommen.

§ 9

Kosten- und Entgeltschuldner

1. Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHK richtet sich nach § 2 Nr. 1 – 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren Ersatzpflichtigen in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Brandsicherheitswachen (Gebührenhöhe, siehe Anlage „Kostentarif“) und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kranenburg

1. Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kranenburg haben nach § 21 Abs. 3 BHKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde Kranenburg entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
2. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
3. Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 30,00 € gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
4. Anstelle des Regelstundensatzes ist auf schriftlichen Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu gewähren, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Bruttoeinkommens unter Vorlage entsprechender Belege, aus denen die Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigt wird.
5. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale wird auf den Stundensatz von 45,00 € festgesetzt.
6. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden pro Tag gewährt.
7. Die Verdienstaussfallentschädigung wird auf schriftlichen Antrag gezahlt.

§ 11

Zahlungsfälligkeit

1. Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Gemeinde Kranenburg zu zahlen.
2. Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 27.12.1976, zuletzt geändert am 08.11.2001 sowie die Satzung über den Verdienstausfall beruflich selbständiger ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr vom 02.02.1999 in der Fassung der letzten Änderung vom 08.11.2001 außer Kraft.

Anlage

Zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kranenburg vom 03.09.2020.

Kostentarif

1. Einsatz von Personal

- | | | | |
|-----|---|-----------|---------|
| 1.1 | Feuerwehrangehörige | je Stunde | 26,00 € |
| 1.2 | Brandsicherheitswache bis zu 4 Stunden für
2 Feuerwehrangehörige (je Veranstaltung 2 Personen)
Jede weitere Stunde und jede weitere Person wird nach
Ziffer 1.1. berechnet | pauschal | 40,00 € |

2. Einsatz von Fahrzeugen

Standort

- | | | | |
|-----|---|------------|----------|
| 2.1 | Einsatzleitwagen (ELW) | Kranenburg | 11,00 € |
| | Löschgruppenfahrzeug (LF-10) | Kranenburg | 104,00 € |
| | Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF-20) | Kranenburg | 104,00 € |
| | Gerätewagen-Logistik (GW-L2) | Kranenburg | 65,00 € |
| | Mannschaftstransportwagen (MTW) | Kranenburg | 11,00 € |
| | Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug-Iveco (HLF-20) | Nütterden | 104,00 € |
| | Löschgruppenfahrzeug-Mercedes (LF-20) | Nütterden | 104,00 € |
| | Mannschaftstransportwagen (MTW) | Nütterden | 11,00 € |
| | Löschgruppenfahrzeug (LF-10) | Frasselt | 104,00 € |
| | Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) | Wylter | 78,00 € |
| | Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) | Zyfflich | 78,00 € |
| | Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | Niel | 78,00 € |
| | Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) | Mehr | 78,00 € |

Anmerkung:

Die Gebühren der Ziffern 2.1 enthalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte. Zusätzlich werden in Rechnung gestellt:

Personalkosten gem. Ziffer 1.1

Betriebskosten je gefahrene Kilometer 0,60 €

3. Gebühren für missbräuchliche Alarmierung

eines ausgerückten Löschzuges entsprechend der
Gebührenhöhe der Ziffern 1.1 und 2.1,

bzw. in der **Mindesthöhe** von 750,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kranenburg stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 03.09.2020 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kranenburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

47559 Kranenburg, den 04.09.2020

gez. Steins

Steins
(Bürgermeister)